

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Deggendorf

Nummer 6

Jahrgang 2017

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
„International Tourism Management“ an der Technischen Hochschule
Deggendorf
Vom 15.03.2017

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang International Tourism Management
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 15. März 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) ¹Der Masterstudiengang International Tourism Management soll Absolventen eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse mit Management- und Vertiefungswissen zu untermauern, um den Anforderungen moderner inter- und multidisziplinärer Anforderungen in einem globalisierten Tourismusmarkt in besonderer Weise gerecht zu werden. ²Die Ausbildung wird von der Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften angeboten.
- (2) ¹Das Studium ergänzt ein Bachelor- oder Diplomstudium in die Tiefe und Breite des internationalen Tourismusmarktes. ²Die Absolventen sollen damit zur eigenverantwortlichen, kritisch reflektierten und selbständigen Übernahme von Managementaufgaben im Bereich des internationalen Tourismus befähigt werden. ³Außerdem sollen besonders qualifizierte Studierende die theoretischen Grundlagen erhalten, die ihnen eine Promotion bzw. Arbeit in wissenschaftlichen Bereichen ermöglichen.

**§ 2
Aufbau des Studiums**

Das Studium umfasst drei theoretische Studiensemester und schließt mit der Masterarbeit ab.

**§ 3
Qualifikation für das Studium, Sprachkenntnisse**

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang International Tourism Management wird nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus den Bereichen Tourismusmanagement und

Wirtschaftswissenschaften oder durch einen Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. ³Fehlende Nachweise zur Gleichwertigkeit sind bis zum Ende des ersten Studienseesters zu erbringen.

(2) ¹Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt, weshalb englische Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats nachzuweisen sind. ²Als Nachweis der Sprachkenntnisse werden folgende Zertifikate akzeptiert:

- TOEFL: Test of English as a Foreign Language
Niveau: internet based test 72-94 Punkte
- TOEIC: Test of English for International Communication
Niveau: listening 400-485 Punkte
- IELTS: International English Testing System
Niveau: IELTS Academic min. 5,5-6,5 Punkte
- TELC English
Niveau: B2 School, Business or Technical
- ESOL Cambridge University: English for Speakers of Other Languages
Niveau:
 - Cambridge English: First (FCE)
 - Certificate in English Skills: Vantage
 - Cambridge English: Business Vantage
- CET: College English Test
Niveau: Band 6

³Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Zertifikats/ Bescheinigung oder durch Vorlage des Notenblatts oder sonstige Nachweise (z.B. Hochschulzugangsberechtigung in der betreffenden Sprache), die gleichwertig zu den bereits genannten sind. ⁴Über die Gleichwertigkeit sonstiger Nachweise entscheidet die Prüfungskommission des Sprachenzentrums.

§ 4

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

¹Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte.

²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an einschlägigen Hochschulmodu-

len nachgewiesen werden. ³Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

⁴Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. einschlägige Berufserfahrung
2 Jahre einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkten.
Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.
2. einschlägige Hochschulmodule
Aus dem Lehrangebot der Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten oder mit Inhalten aus dem Bereich des Tourismusmanagements können Module nach Rücksprache mit dem zuständigen Studienfachberater gewählt werden, soweit deren Inhalt nicht im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen Studiums entsprechen. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf den konkreten vorgelegten Erstabschluss des jeweiligen Bewerbers.
Dabei ist die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung maßgeblich. Für Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen der RaPO.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen und Modulgruppen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. ²Jeder Modulgruppe werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Lehrform, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) ¹Alle Veranstaltungen bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 2. Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen

Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Studienplan

¹Die Fakultät für Angewandte Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.² Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkte,
2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) ¹Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr soll der Student seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf Projekte aus der Ingenieurspraxis anzuwenden.

- (2) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate. ²Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden. ²Sie soll mit einem Vortrag abschließend präsentiert werden; die Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit mit ein.
- (4) Die Anmeldung der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 40 ECTS-Punkte erzielt wurden.

§ 9 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 10 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M. A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 11 Anwendbarkeit von RaPO, APO u.a.

Soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen getroffen wurden, finden die einschlägigen Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils aktuell geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.03.2017 in Kraft.

**Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Tourism Management**

Übersicht über die Module, Kurse an der TH Deggendorf:

Master International Tourism Management										
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung SWS und ECTS			Semesterwochen- stunden (SWS)				Gewich- tung für Modul- note	Lehr- form	Prüfungs- leistungen	
Modul Nr.	Modul- gruppe	Modul / Kurs	Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem				ECTS
ITM-1	Internati- onal Tourism Manage- ment	International Tourism Management	6				7			
		1101 International Tourism Management		4			5	5/7	SU	schrP 90 Min
		1102 International Tourism Management Law		2			2	2/7	Ü	
ITM-2	Travel Technolo- gy	Travel Technology	4				5			
		1103 Information Technology and Management Systems		2			3	3/5	SU	PStA
		1104 Case Study Travel Technology		2			2	2/5	SU	
ITM-3	Business Manage- ment	Business Management	4				6			
		1105 Accounting and Decision Making		2			4	4/6	SU	schrP 90 Min
		1106 Case Study Accounting and Decision Making		2			2	2/6	Ü	
ITM-4	Business Manage- ment	Human Capital Management	4				5			
		1107 Human Capital Management		2			3	3/5	SU	schrP 90 Min
		1108 Case Study Human Capital Management		2			2	2/5	Ü	
ITM-5	Research & Metho- dology	Evidence-based Management	6				7			
		1109 Evidence-based Management		4			5	5/7	SU	schrP 90 Min
		1110 Case Study Evidence-based Management		2			2	2/7	Ü	
ITM-6	Business Manage- ment	Financial Analysis	6				7			
		2101 Financial Analysis			4		5	5/7	SU	schrP 90 Min
		2102 Case Study Financial Analysis			2		2	2/7	Ü	
ITM-7	Internati- onal Tourism Manage- ment	Tourism Strategy and Hospitality Management	4				5			
		2103 Tourism Strategy and Hospitality Management			2		3	3/5	SU	schrP 90 Min
		2104 Case Study Tourism Strategy Management			2		2	2/5	Ü	
ITM-8	Internati- onal Tourism Manage- ment	Marketing Management	6				7			
		2105 Marketing Management			4		5	5/7	SU	schrP 90 Min
		2106 Case Study Marketing Management			2		2	2/7	Ü	

ITM-9	International Tourism Management	International Destinationmanagement	4				6			
	2107	International Destinationmanagement			2		4	2/3	SU	PStA
	2108	Case Study International Destinationmanagement			2		2	1/3	Ü	
ITM-10	Travel Technology	Global Distribution and Reservation Systems	4				5			
	2109	Global Distribution and Reservation Systems			2		3	3/5	SU	schrP 90 Min
	2110	Collaborative Systems and Social Networks			2		2	2/5	Ü	
ITM-11	Softskills	Softskills	6				6			
	3101	Intercultural and Interdisciplinary Communication				4	4	4/6	S	PStA & mdlP 30 Min
	3102	Seminar				2	2	2/6	S	
ITM-12		Mastermodul					24			
	3103	Masterarbeit mit Präsentation					24			PStA
		Summe SWS	54	24	24	6				
		Summe ECTS		30	30	30	90			

Abkürzungen:

mdlP: mündliche Prüfung

PStA: Prüfungsstudienarbeit: semesterbegleitend, Umfang: 20 DIN-A 4 Seiten, Bearbeitungszeitraum: 6 Wochen

S: Seminar

schrP: schriftliche Prüfung

SU: Seminaristischer Unterricht

SWS: Semesterwochenstunden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 07.10.2015, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16.01.2017, Gz. VIII.3-H3441.DE/36/19 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.03.2017.

gez.
Prof. Dr. Klaus Nitsche
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.03.2017 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.03.2017 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.03.2017.